



DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 25. Februar 2019

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-222/I/904 16-21

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	18.02.2019		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	01.04.2019		
Stadtverordnetenversammlung	08.04.2019		

**Betreff: Offizieller Namenszusatz "Einhardstadt"
 - Antrag des Magistrats vom 18.02.2019
 Drucks. 16-222/I/904 16-21**

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Stadt Seligenstadt beantragt bei der zuständigen Stelle der Hessischen Landesregierung gemäß § 13 Abs. 2 HGO, zukünftig den offiziellen Namenszusatz „Einhardstadt“ Seligenstadt führen zu dürfen.

Begründung

1. Rechtsgrundlagen

§ 13 HGO – Bezeichnungen

(1) Die Bezeichnung Stadt führen die Gemeinden, denen diese Bezeichnung nach dem bisherigen Recht zusteht. Die Landesregierung kann die Bezeichnung Stadt an Gemeinden verleihen, die nach Einwohnerzahl, Siedlungsform und Wirtschaftsverhältnissen städtisches Gepräge tragen.

(2) Die Gemeinden können auch andere Bezeichnungen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der Bedeutung der Gemeinde beruhen, weiterführen. Der Minister des Innern kann nach Anhörung der Gemeinde derartige Bezeichnungen verleihen oder ändern.

Erläuterungen zu Absatz 2 - Führung und Verleihung anderer Bezeichnungen - :

„Andere“ Bezeichnungen sind alle Bezeichnungen außer der in § 13 Abs. 1 HGO spezialgesetzlich geregelten Bezeichnung „Stadt“. § 13 Abs. 2 Satz 1 HGO zählt als mögliche Anknüpfungspunkte für eine andere Bezeichnung die historische Vergangenheit, die Eigenart und die Bedeutung der Gemeinde auf. Danach sind etwa Bezeichnungen wie „Barbarossastadt“, „Landeshauptstadt“, „Universitätsstadt“, „Wissenschaftsstadt“, „Marktflecken“ oder „Hansestadt“ denkbar.

Zuständig für Änderungen ist das Innenministerium, das nach Anhörung der betroffenen Gemeinde die Bezeichnung verleihen oder ändern kann (§ 13 Abs. 2 Satz 2 HGO). Zwar sieht § 13 Abs. 2 Satz 2 HGO kein Antragsverfahren vor; die Initiative für eine Verleihung bzw. Änderung der Bezeichnung kann aber durchaus auch von der Gemeinde selbst ausgehen. Das Verfahren ist also grundsätzlich das Gleiche wie bei Namensänderungen (§ 12 Satz 2 HGO). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Bezeichnungen materiell von anderer Qualität sind als Namen. Bezeichnungen sind regelmäßig nicht zur Identifizierung von Gemeinden notwendig, sondern sollen besondere Eigenschaften der Gemeinde – regelmäßig mit dem Ziel der Imagepflege – hervorheben.

2. Inhaltliche Begründung

In keiner anderen Stadt ist die Persönlichkeit Einhards so präsent und sichtbar, wie in Seligenstadt, sei es durch die Einhardsbasilika, das Einhardshaus, die Skulptur Einhards im Klostersgarten, den Einhard Rad- und Wanderweg, den Einhardpreis für herausragende Biografen, sowie die Einhard-Gesellschaft und die Einhardstiftung. Somit wird Einhard in Seligenstadt als Mitbürger durch die Zeit verstanden. Zuletzt beging Seligenstadt im Jahr 2015 das große Einhard-Jubiläumsjahr, wofür eigens dafür in Seligenstadt eine Einhard-Sonderbriefmarke herausgebracht wurde.

Daher soll der Name Seligenstadts nun auch offiziell mit Einhard verbunden werden. Unterstützung erfährt das Vorhaben durch die Einhardstiftung, vertreten durch den Vorsitzenden des Präsidiums, Aloys Lenz, MdL a. D. und die Einhard-Gesellschaft, um die Vorsitzende Staatsministerin a. D., Dorothea Henzler und ihren Stellvertreter Thomas Laube.

Durch den Namenszusatz soll ein weiterer Beitrag geleistet werden, um das Erbe Einhards zu bewahren und noch stärker mit der Stadt zu verbinden und eine stärkere Identifizierung der Bürgerinnen und Bürger Seligenstadts mit dem, seit über 1.250 Jahren eng mit ihr verbundenen, berühmtesten Gelehrten des frühen Mittelalters zu erreichen.

Für eine entsprechende Antragstellung beim Hessischen Ministerium des Inneren wird um Zustimmung gebeten.